

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung  
für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst vom 28.11.2013 (Delmenhorster Kreisblatt vom 06.12.2013, S. 16) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 11.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau und
  6. für andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
  1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.“



## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

2. § 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
  1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
  3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.
  
- (2) In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
  1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
  
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

3. § 5 Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 6 Absatz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“.

5. Der Gebührentarif zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **Gebührentarif (Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung)**

<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Gebühr</b> (je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beamtin/er des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	
1.1.1	gehobener Dienst	36,70 €
1.1.2	mittlerer Dienst	26,20 €
<b>1.2</b>	<b>Angehörige/er der Freiwilligen Feuerwehr</b>	29,13 € je Einsatz
<b>2.</b>	<b>Gestellung einer Brandsicherheitswache</b>	
2.1	Personalgestellung	30,00 €/Pers. pauschal
2.2	Fahrzeuggestellung	355,61 €/Löschfahrzeug



## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

### 3. Einsatz von Fahrzeugen/Geräten

3.1	Löschfahrzeug	177,50 €
3.2	Tanklöschfahrzeug	110,95 €
3.3	Drehleiter	142,92 €
3.4	Gerätewagen-Technik	49,77 €
3.5	Wechseladerfahrzeug	59,50 €
3.6.1	Abrollbehälter Schlauch	43,60 €
3.6.2	Abrollbehälter Wasser	60,90 €
3.6.3	Abrollbehälter Löschmittel	11,20 €
3.6.4	Abrollbehälter Pritsche	8,20 €
3.6.5	Abrollbehälter Atemschutz	170,50 €
3.6.6	Abrollbehälter Rüst	86,50 €
3.6.7	Abrollbehälter Gefahrgut	86,30 €
3.7	Einsatzleitwagen	33,19 €
3.10	Sonstige Einsatzfahrzeuge	14,70 €
3.11	Hochwasser-/Schmutzwasserpumpen	145,08 €

### 4. Lehrgänge Feuerwehr (pro Teilnehmer)

4.1	Truppmannausbildung	153,90 €/Teilnehmer
4.2	Maschinist (Pumpe)	147,10 €/ Teilnehmer
4.3	Maschinist (Drehleiter)	205,90 €/ Teilnehmer
4.4	Funker	40,40 €/ Teilnehmer
4.5	Absturzsicherung	80,80 €/ Teilnehmer
4.6	Atemschutzgeräteträger	135,10 €/ Teilnehmer
4.7	Brandschutzhelferausbildung, inhouse	42,50 €/ Teilnehmer
4.8	Brandschutzhelferausbildung, extern Umkreis 15 km	46,90 €/ Teilnehmer

### 5. Verbrauchsmiteleinsatz

5.1	Löschmittel (Schaumbildner, Pulver etc.), Ölbindemittel, Sägemehl, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Acetylen usw.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungskosten-pauschale"
-----	---	---

## Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 28.07.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister



## **Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst**

- 4 -

Delmenhorst, den 15.12.2020

- elektronisch signiert -

K. Koehler

Fachdienst Recht

